

► Umsatzsteuer

### Reifeneinlagerung: Umsatzsteuersatz bei Paketpreisen?

| Eine ASR-Leserin schreibt: „Ich habe eine Frage zur Abrechnung bei der Reifeneinlagerung mit 19 Prozent, wenn die Einlagerung im Frühjahr 2021 endet. Der Kunde zahlt bei uns einen Paketpreis von knapp 80 Euro für die Reifeneinlagerung inkl. Montage und Demontage. Der größere Teil der 80 Euro entfällt auf die Einlagerung. Muss ich jetzt zwei Rechnungen schreiben oder kann man die Montage als Nebenleistung zur Hauptleistung betrachten und die Rechnung komplett mit 19 Prozent schreiben?“ Die Frage beantwortet Umsatzsteuerexperte Rüdiger Weimann aus Dortmund. |

**Antwort |** Theoretisch könnten Sie die beiden Leistungen aufsplitten und zwei Rechnungen schreiben: Eine über Demontage/Montage mit 16 Prozent, eine für die Einlagerung mit 19 Prozent. Noch optimaler im Sinne Ihres Kunden wären zwei getrennte Aufträge: Einer über Demontage/Montage und Einlagerung bis 31.12.2020 mit 16 Prozent. Und einer über Einlagerung vom 01.01.2021 bis 31.03.2021 mit 19 Prozent. Dazu müssten Sie nicht nur Ihre interne Kalkulation offenlegen; es ist auch fraglich, ob Sie das in beiden Fällen in Ihrem System abbilden können. Also viel Aufwand für eine Ersparnis von ein bis zwei Euro bei Ihrem Kunden.

Die pragmatische Lösung lautet: Sie rechnen das Gesamtpaket mit 19 Prozent ab, erklären nachfragenden Kunden die Hintergründe und gewähren ihnen ggf. einen Preisnachlass von ein bis zwei Euro auf den Paketpreis.

📌 WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Reifeneinlagerung mit 16 oder 19 Prozent Umsatzsteuer abrechnen?“, ASR 10/2020, Seite 7 → Abruf-Nr. 46824049

► Liquidität/Umsatzsteuer

### Aufschubzeitraum für die Zahlung von EUSt festgelegt

| Das BMF hat den Aufschubzeitraum für die Zahlung von Einfuhrumsatzsteuer (EUSt) nach § 21 Abs. 3a UStG festgelegt. Die Regelung ist ab dem am 01.12.2020 beginnenden Aufschubzeitraum anwendbar. Dies bedeutet konkret, dass der Fälligkeitstermin für Einfuhren des Aufschubzeitraums Dezember einheitlich vom 16.01.2021 auf den 26.02.2021 verschoben wird. Die Fälligkeitstermine für anschließende Aufschubzeiträume verschieben sich entsprechend. |

**Hintergrund |** Der neue § 21 Abs. 3a UStG wurde durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz vom 29.06.2020 geschaffen. Demnach gilt für EUSt, für die ein Zahlungsaufschub bewilligt ist, eine geänderte Fälligkeitsfrist. Der Termin, ab dem diese Regelung anwendbar ist, ist Gegenstand des BMF-Schreibens vom 06.10.2020 (Az. III B 1 – Z 8201/19/10001 :005, Abruf-Nr. 218225).

Leser fragen –  
ASR antwortet



ARCHIV  
Ausgabe 10 | 2020  
Seite 7-9

Relevant  
für Einfuhren  
ab 01.12.2020